

# Friedens Puncta

Welche  
Zwischen denen Vollgebohrnen

**Ih. Kön. Maj.**

und der gantzen Cron Polen/  
auch GroßFürstenthumbs Lit-  
thawen H. Hnn. abgefertigten

**COMMISSARIEN**

Von Einer;

Und dem auch Vollgebohrnen

**Feldt Herrn und Zaporowischen**

Armee/ wie auch gantzen GroßFürsten-  
thumb Rußlandt/ anderer seiten/

Verwichenen 1658sten Jahres den 16. Sep-  
tembris unter Hadiacz berahmet und folgendts auff  
diesem gehaltenem Reichstage zu Warschau/ den 22. Masi  
glücklich von beyden seiten vollzogen und mit einem  
Eörperlichem Eyde Solenniter beschworen  
und bekräftt get worden.

ANNO M. DC. LIX. V.

Im Nahmen des H E R R  
A M E N.

Zu ewigwehrender Gedächtniß aller und jeder gegenwertiger und nochkünfftiger sey kundt und offenbar.

**A**ß zwischen den Ständen der Erohn Pohlen wie auch Groß Fürstenthumbs Littawen von einer/und dem Wolgebohrnen Feld-Herrn benebenst der ganzen Kosakischen Armee anderer Seiten/ durch die auch Wolgebohrne Cazimier Bieniewski, Woknischen/ und Cazimier Ludwich, Giewlaszewski Smolensischen Castellane Krafft Reichs-Täglichen Schlusses von des Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Königes und Herrn/ Herrn JOHANNIS CASIMIRI, von Gottes Gnaden Königes von Polen und Schweden/ GroßFürsten vö Littawen/ Neußen/ Preußen/ Masuren/ Samoyten/ Liefflandt/ Smolensst v. Czernichaw/ auch der Gothen v. Wenden Erblichen Königes und kämpflichen Ständen der Erohn Pohlen und GroßFürstenthumbs Littawen verordneten Commissarien / und dem auch Wolgebornenen Johann Wyhowski, Feld-Herrn sampt der ganzen Zaporowischen Kosakischen Armee im Lager zu Hadiacz den 16. Septemb. verwichenen 1658sten Jahrs diese Commission, welche der Höchste Gott glücklich und Ewigwährend wolle bleiben lassen/berahmet und geschlossen.

Nachdem der Wolgeborne Zaporowische Feldherr Wyhowsky nebenst dessen ganzen Armee/uns Commissarien freundlich und wol empfangen/auch die vollkommene/ von Ihr. Königl. M. unserm Allernad. Könige und Herrn/ und gesambten Ständen der Erohn Polen und Groß Fürstenthums Littawen/ Krafft allgemeinen Reichstags uns ertheilte Commissarialische Vollmacht/ betrack

E. XVI 326

b. radki

betrachtet; hat obgemeldter Feldherr nebenst der ganzen Armee sich dessen erkläret: D/so wie das Zaporowische Kriegsheer nicht gern oder aus eigenem willen und Frevel/sondern hartem Zwange und grosser unleidlicher Unterdrückung und oppression zur Gewehr und ihrer eigenen Verthädigung greiffen musten; Also wehren sie auch/ in dem J. R. Maytt. aus Väterlichem Herzen/ alles vorige begangene Verbrechen was bey dieser Unruhe möchte verübet seyn/verzeihende und vergessende/ sie zur Einigkeit wieder beruffete; nicht gesinnet solche Jh. Mayt. Königl. Gnade zuverwerffen/sondern vielmehr derselben Clemenz und Gütigkeit in aller Unterthänigkeit auff und anzunehmen/wie auch diese Commission einzugehen willig und bereit.

Nach diesem haben wir bey dieser Unterhandlung zu Auffrichtung eines allgemeinen Vergleichs/ trewer auffrichtiger Liebe und Verträwligkeit/zum Zeugen nehmende den grossen Gott der himlischen Heerschaaren/einander gelobet / daß alles dasjenige was berahmet und geschlossen werden möchte/ warhafftig getreu und beständig zu ewigen Zeiten von beyden Theilen solle unzertrenlich gehalten werden/ und darauff einen Ewigen und unzertrenlichen Frieden beschlossen solgenden Lauts und Inhalts.

I. Es soll die alte Griechische Religion/so wie die Alten Neußē mit derselben zur Krohn Polen getreten/bey ihren prerogativen und freyem Gebrauch des Gottesdiensts verbleiben/ so weit als sich die Sprache Neußischer Nation erstrecket/in allen Städten/Flecken/Dörffern so wol der Krohn Pohlen als Groß-Fürstenthumb Littauen; wie auch bey allen Reichstāgen; Kriegsheeren/Tribunalen/ nicht allein in ihren Cerkwen oder Kirchen; sondern auch öffentlich in Processionen Besuchung der Kranckē mit dem H. Sacrament; Begrabung der Todten/ in summa/in allem/so wie die Röm. Catholische Kirche ihren Gottesdienst frey und öffentlich verrichtet. Ingleichen wird der Griechischen Religion freye Macht gegebē/ neue Cerkwen oder Kirchen Häuser Orden/

und Klöster auffzurichten/wie auch die alten zu erneuern und zu bessern.

2. Was anlanget die Cerkwen und von Altershero zu denselben Alter Griechischer Religion fundirte Güter/so sollen die alre rechtgläubige Griechen bey denenselben verbleiben; welche Cerkwen dann/nach abgelegtem öffentlichem Eyde der Treue durch die Obristen und Aeltesten des Zaporowische Kriegsheers/ in halber Jahrzeit durch die hierzu von beyderselts verordnete Commissarien/überliefert werden.

3. Im Gegentheil soll niemand der Religion/welche der alten rechtgläubigen Griechischen zu wieder ist/unü Ureinigkeit zwischē der Römisch-Catholischen und Griechischen Religionsverwandten verursacht und mehret/ Es sey Geistlichen oder Weltlichen/Senatorischen oder Adelichen Standes/ Cerkwen/ Klöster und Gründe auff einerley Art und weise stiften und vermehren/so wol in Geistliche als Königlichen auch ihren erblichen Gütern; Auch krafft dieser Commission zu ewigen Zeiten solches zu thun nicht besfugt seyn. Hinwiederumb soll der Röm: Catholischen Religion/ ihr freyes Exercitium in den Kyowschen/Braclawischen un Czernichowschen Wojwodschafften unverhindert gegönnet werden. Es soll aber niemand von den Weltlichen Herrn/so wol erblichen als von Jh. Kön. M. belehnten Römischer Catholischer Religion einige Jurisdiction über die Geistliche/Weltliche als auch Ordens-Brüder Griechischer Religion; haben/sondern bloß allein ihr rechtmäßiger vorgesezter Hirte und Seelforger. Und weil in allgemeinem Vaterlande; beyde obgedachte Glaubensgenossen zu allen Prærogativen und Ehrenstellen gleichmäßig gehören solle; So soll der isige und fünfftiger Zeit succedirende Pater Metropolitana von Kyow/mit vier Wladiken oder Bischöffen/nemlich dem Luzischen/Lembergischen/Przemyslischen und Chelmschen/ nebenst dem fünfftten aus Litthawen als Mscislawischen/nach ihrer eignen Ordnung im Senat ihre Stellen mit gleichmäßiger  
præ-

prærogative und Freyheit zu votiren / als die Ehrwürdige Herren Geistliche Catholischer Religion; besitzen und einnehmen; Und soll gedachter Pater Metropolita seinen Sitz nach dem Lembergischen Herrn Erzbischoff / die Wladiken aber nach den Bischöffen / wie sie nach ihren Distrieten folgen; haben.

4. Auch sollen die Senatorische Würdigkeiten und Ehrenstellen in der Kynowischen Woyewodschaft niemand anders / als denen Edelleuten Griechischer Religion / welche zu diesen Aemptern tüchtig seyn / conferiret werden.

5. In den Braclawischen und Czernichowischen Woywodschaffen / aber sollen die Senatorische Præminentien und Dignitäten alternatim und wechselungsweise verlehnet werden / doch Salvo Jure der izzigen Besizere. Damit auch die Liebe untereinander desto mehr wachsen und sich ausbreiten möge / so sollen in allen Städten so wol der Krohn als Groß-Fürstenth. Littauen / woselbst Griechische Kirche oder Cerken befunde werden; Die Bürger so wol Römisch-Catholischer als Griechischer Religion zugethan gleichmäßige Freyheit und Gerechtigkeiten zugeniessen haben / und soll niemand gemeldte Griechische Religion / in den Magistrat genommen zu werden / ver hinderlich seyn.

6. Es bewilligen auch Jh. Kön. M. und Stände der Krohn Polen daß eine Academie zu Kynow möge auffgerichtet werden / welche gleichmäßiger Prærogativen und Freyheiten als die Krakawische sol zu geniessen haben. Doch mit dieser Condition und Bedinge / damit in selbiger Academie keine Arianische / Calvinische und Lutherische Professores Ministri oder Studenten geheget werden. Damit auch unter den Studenten und Schülern keine occasion und Gelegenheit zum Zant und Uneinigheit möge gegeben werden; so wollen J. Königl. Maytt. Befehl thun und verschaffen daß alle andere Schulen / welche bißhero in Kynow gewesen / wo andershin sollen verlegt werden.

7. Ingleichen bewilligen auch Jh. Kön. Mayt. und Stände der

Krohn Pohlen und Groß-Fürstenthumb Litthauen / daß noch eine andere Academie ; dar/wo sie einen gelegenen Orth zu Erbauung derselben ihnen außsehen möchten ; fundiret werde ; Welche sich gleichmäßiger Gerechtigkeit und Freyheit/als die zu Kyow/wird zu gebrauchen haben ; Welche dannoch ebenmäßig mit gleichförmiger Condition als die zu Kyow sol auffgerichtet werden/ daß nemlich in derselben keine Arianische/Calvinische und Lutherische Professores, Ministri und Studenten geliffen werden ; und an dem Ort wo diese Academie wird hingeleget/sollē zu ewigen Zeiten keine andere Schulen gestiffet werden.

8. Auch soll ihnen frey stehen so viel Gymnasia, Collegia, Schulen und Druckereyen ohne einige Schwierigkeit auffzurichten als sie vonnöthen haben werden/und ihre freye studia haben. Imgleichen allerhand Bücher in streitigen Religionsfachen zu drucken/doch ohne Verletzung Jhr. Königl. Maytt. durch einige schimpffliche und nachtheilige Worte.

9. Weil auch der Wolgebohrne Feldherr / nebenst dem bisshero von der Republik. abgerissenem Zaporowischen Kriegsheer / aus Liebe gegen Ihre Königl. Maytt. zu Ihrem Allergnädigsten Könige und Herrn und eigenem Vaterlande / aller frembden benachbarten Protection absagende/gehorsamlich widerfehret : Als wollen hienit Jh. R. Mayt. und gesamte Ständ: der Krohn Pohlen und Groß-Fürstenth. Litthauen/alles dasjenige/was der grosse Gott umb der Sünden willen / von beyden seiten verhänget hat/ dessen Allerheiligsten Mayest/und Willen zugeschrieben un̄ mit einer ewigen Amnition Vergessenheit und Vergebung bedeckt seyn lassen ; Alle und jede/wes Standes und Condition sie seyn mögen/von dem geringsten an bis zum größesten/keinen ausgenommen/so wol aus mittel der Zaporowischen Armee/ als auch Adelschafft ; Beamsten und privat-gemeiner Leute/versicherende ; daß nemlich über diese alle und iede/ auff wasserley weise sie bey dem Wolgebohrnē Feldherrn/so wol vorigem als diesem izigen sich auffgehalten oder noch auffhalten irgendetliche Sache und

und Straffe/weder von J. Königl. Mayst. ganzem Senat oder Re-  
publ. noch einiger andern privat Person/sol verübet oder etwas ge-  
gen jemand vom größtesten biß zum geringsten gerechnet / prætendi-  
ret werden: Vielmehr sollen alle disjunkte / Widerwertigkeiten und  
alles dasjenige was die wehrende Kriegszeit über vorgelauffen/gäng-  
lich aus Christlichem Herzen mit Bezeugung des Grossen und Er-  
schrecklichen Gottes/auff gute Erwe und Glauben einander verzei-  
hende / auffgehoben seyn/und einer gegen den andern/weder öffentlich  
noch heimlich einerley Rache un Practiken vornehmen un gebrauchē/  
auch sich hierzu keine einige absolution/wañ sie etwa mit verkehrtem  
Sinn sich beschönigen wolten / von diesem Eyde loßzusprechen / ver-  
leiten lassen.

10. Über das sollen alle Caduca, welche so wol über die aus mit-  
tel des Zaporowischen Kriegsheers/als auch der Adelschafft / welche  
sich bey dem Wolgebohrnen Feltchern und Zaporowischen Armee wie  
auch den Schweden auffgehalten/und sich mit ihm verbunden; Von  
wem auch solche mögen außgebeten/und von anfang des Kriegs hero  
vergeben worden / nichts außgenommen; sondern alle und ieder ablon-  
derlich hiemit cassiret und auffgehoben seyn/und lege publicā cassi-  
ret und auffgehoben werden; dergestalt daß solche weder iemands Eh-  
re noch Eigenthümligkeit der Güter schaden sol: Welche Caduca  
wo sie auch möchten anzutreffen seyn/ cassiret und aus den Büchern  
eliminiret werden sollen. Hergegen sol den Eigeneren und rechts-  
mäßigen Possessoren frey stehen/solcher ihrer Güter sich wieder an-  
massen und zu sich zu nehmen/dagegen sich niemand mit einigē erhal-  
tenen Caduc zu schützen haben soll/bey Straffe der Infamie.

11. So wie auch die sache selbst/ also auch der Nahme der Amnis-  
tie/billig heilig zu halten ist/ und wie imgleichen alle dinge und Pers-  
ohnen/wes Standes und Condition sie seyn in vorigen Standt gese-  
set werden/und zu derselben Einigkeit/ Vertrag/ Liebe/ Rechten und  
Herrschafft widerkehren; Also wird auch hiemit præcaviret daß wo-  
fern jemand sich unterstehen solte/dieses heilige Bündnüss zu brechen  
und

und entweder öffentlich oder in privat-Zusammenkünften und Gesellschaften jemand einige Perduellion vorzuwerffen und auffzurichten; So sol selbiger als ein Violator Pactorum, gebühlicher straffe unterworffen seyn. Und wo dergleichen etwas sich ereugen/oder Gelegenheit hierzu möchte gegeben werden; so soll von beyden Seiten/zu vermeidung dergleichen Verleumdungen / eine genaue und fleißige Inquisition deswegen gehalten werden.

12. Die ganze Respubl. der Krohn Pohlen und Groß-Fürstenthumb Litthauen wie auch Rußlands und angehöriger Provincien werden in den völligen Standt restituirer, in welchem sie vor dem Kriege gewesen / daß nemlich dieselbe Nationen in ihren Grenzen in Freyheitē unverändert verbleiben möge/derer sie sich vor diejer Kriegs-Unterruhe gebrauchet/ und selbigevermöge ihren geschriebenen Rechte/ in Rathschlägen/ Gerichten/ freyer Erwählung ihrer Herren der Könige von Polen/und Großfürsten von Litthauen und Rußland gehabt. Wofern auch etwas wegen Kriegesnoth/mit ausländischen benachbarten Potentaten zu Schmälerung und Abbruch der Grenzen und Freyheiten diejer Vöcker/solte berahmet und geschlossen sein/ das sol von nichten und ungültig gehalten werden / und sollen obgemeldte Nationen bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten/auff gute Treue und Glauben als ein Leib / einer einigen und unzertrennlichen Respubl stehen; Keinen Unterschied der Religion machende/ sondern alle und jedewelche zur Christlichen Catholischen Römischen/ wie auch Griechischen Religion sich bekehrt haben und bekennen/bey Friede und Freyheit erhalten. Ungeachtet dasjenige Rechte / oder Decrete, so wol auff rechtliche Ausübung als in contumaciam; vor oder in wehrender Kriegeszeit möchten erhalten und gefellet seyn.

13. Die Zahl des Zaporowischen Kriegsheers soll auff 30000. Man sich erstrecken/oder so hoch als der Wolgeborne Feldherr selbige laut Register vorschlagen und übergeben wird

14. Imgleichen sollen 10000. Mann geworbene Vöcker gehalten werden, welche ebenmäßig / wie die Zaporowische Armee unterm

Commando obgemeldtem Feldherrn seyn sollen/ welche von denen auffm Reichstage bewilligten Contributionen in der Kyowischen/ Braclawischen/ Czernichowschen und andern der Republicque Woywodschafften/ sollen unterhalten und bezahlet werden.

15. Die Quartiere werden dem Zaporowischen Kriegsheer/ in denen Woywodschafften/ assigniret / in welchen sie vor dem Kriege sich befunden; Und werden selbiger Armee alle und jede Freyheiten / welche sie vermöge von denen Durchläuchtigsten Königen von Pohlen ertheilten Privilegien, erhalten / hiemit confirmiret und bekräftiget / selbige bey ihren uhrhalten Freyheiten und Gebräuchen erhaltende/ ihnen im geringsten nicht allein nichts benehmende/ sondern vielmehr mit völliger Auctorität und Macht selbige bestätigende. Über das sollen keine Tenutarii Königl. Maytt. Güter/ Starosten/ Beampfete und alle andere Bediente irgends einige aufslagen und Contribution aus den Kozakischen Bollwercken / Dörffern / Städtchen und Häusern / unter wasserley Prætext es seyn mag abzudringen; sich unterstehen; sondern sollen als freye Rittermäßige Leute / von allen und ieden Beschweren / aufslagen und Zöllen durch die ganze Eröhn Pohlen und Groß- Fürstenthumb Litthauen gänglich befreyet seyn; Ingleichen von allen Gerichten der Starosten/ Tenutarien/ Herren und dero selben Stadthalter; Sondern sollen bloß allein der Jurisdiction des Feld- Herrn der Neußischen Armee unterworfen seyn. Danebenst sollen den Kozacken allerhand Getränke / Jagereyen und Fischereyen / vermöge altem Gebrauch zugenießen und zu ihrem Nutzen anzuwenden/ frey stehen. Im übrigen damit dieselben zu desto mehrer Willfertigkeit und Dienstleistung Ihrer Königl. Maytt. mögen auffgemuntert werden; So wollen Ihre Königliche Maytt. dieselbe / welche der Wolgeböhrne Feld- Herr als tüchtige Persohnen aus der Kozakischen Armee præsentiren wird / ohne einige Schwierigkeit

mit dem Edlen Kleinohrt Adeliccher Freyheit und Würdigkeit zu begaben/sich belieben lassen : Dieses dennoch vermessen umb<sup>er</sup> schränkende / daß aus jedem Regiment nur 100. mögen geadelet werden.

16. Es soll auch niemand einige Kriegsvölcker / so wol der Chron Pohlen und Groß-Fürstenthumbs Litthauen/ als fremde der Nation in die Kpowsische/ Braclawische und Czernichowische Woyewodschaften führen. Diejenigen geworbenen Völcker aber/ welche unterm Commando der Neufischē Armee Feld-Herrn sich befinden/ sollen aus den Königlichen und Geistlichen Gütern obgedachter Woyewodschaften/ laut Ordinanß gemeldetem Feld-Herrn / ihr Brodt und Unterhalt assigniret werden. Wañ auch etwa an den Neufischen Gränzen ein Krieg entstehen/ und einige hülffe von der Cron Völkern / solte nothwendig erfordert werden ; so solle dieser Succurs, die wehrende Kriegeszeit über unter dem Commando und Regimentt offgemeldeten Kozakischen Feld-Herrn verbleiben.

17. Und damit diese Pacta desto mehr bekräftiget und versichert bleiben mögen/ so wird der Wolgebohrne Feld-Herr des Zaporowischen Kriegesheers / zu seinen Lebtagen als Feld-Herr desselbigen ; wie auch Oberster Senator der Kpowsischen/ Braclawischen und Czernichowischen Woyewodschaften/ vor diese Zeit bestätigt. Nach dessen Absterben aber / soll die freye Wahl eines Kozakischen Feld-Herrn erfolgen/ dergestalt/ daß die Stände der dreyen Woyewodschaften/ nemlich Kpowsischen/ Braclawischen und Czernichowischen vier Candidatos auffsetzen mögen/ aus derer einem Jhr. Maytt. die Bullawe zu conferiren frey stehen soll ; wobey dann in Vergebung dieser Dignität die Brüderrliche Anverwandschaft des igtigen Wolgebohrnen Feldherrn nicht wird entfremdet seyn/ oder vorbey gegangen werden.

18. Das Münzwesen zuschlagung allerhand Sorten Geld  
des

des soll zu Ryow/ oder wo solches am süglichsten ihnen bedüncken wird; doch vermöge der ligus nach gefestem Schrot und Korn und unter Ihr. Königl. Maytt. Bilduß; eingerichtet werden.

19. Auch sollen diese Nationen einhellig Ihre Anschläge wider dero Feinde conferiren und mit gesambter Macht werckstellig machen.

20. Ingleichen sollen diese drey Nationen einhellig durch alserhand Mittel sich bemühen/ damit die ganze Respublique eine freye Navigation oder Schiffart auffm schwarzen Meer erhalten möge.

21. Im fall auch der Moscowitische Czar/ die/ der Respublique abgenommene Provinzien zu restituiren sich weigern/ oder aber solche hinfort weiter feindlich angreifen solte; so sol gesampfte Kriegsmacht; der Krohn Pohlen/ Groß Fürstenthumb Litthauen/ wie auch Neuslands denen unterm Regiment Ihres Feldherrn sich conjungiren und wider denselben Krieg führen.

22. Alle und iede/ so wol bewegliche als unbewegliche auch Königliche Güter/ingleichem confiscirte Geldsummen der Neusländischen Nation; oder aber derer welche sich mit der Zaporowischen Armee bisshero verbunden und iezo wieder zu ihrem Vaterlande kehren/ sollen ihnen vollkömlich wieder zugekehret/ und ihnen ihr verdienster Soldt so wol bey der Erohn Armee als des Groß Fürstenthumbs Litthauen/gleich den Erohn und Litthauischen Böldkern erleget und bezahlet werden.

23. Und soll hiemit von dieser Zeit an der Feldherr und das Zaporowische iezo und künfftiger Zeit sich befindende Kriegsheer aller frembsden benachbarten Protection gänglich absagende und renuncijrende; sich ferner mit denselben nicht verbinden; Sondern vielmehr/ mit aller Trewe/ Unterthänigkeit und Gehorsam Ihrer Durchläuchtigsten Königlichen Majestäten von Polen und dero Successoren/ ingleichem der ganzen Respubliq. verbunden bleiben; Dennoch hierdurch nichts der auffgerichteten

Verbündnuß und Brüderschafft mit dem Krymischen Tartari-  
schen Cham/ derogirende.

24. Auch soll offtebenandter Zaporowischer Kosacken Feld-  
Herr von keinen frembden Potentaten einige Legationes und  
Gesandtschafften annehmen/v. wofern sich einige finden möchten;  
soll Er schuldig seyn selbige Jhr. Königl. Maytt. zuzusenden;  
Ingleichen soll Er keine frembde Außländische Kriegsvölcker ins  
Land führen/ noch mit einigen frembden benachbarten Potenta-  
ten/zum Schaden und Nachtheil der Respubl. Es sey dann mit  
Vorwissen und hinzuthun Jhr. Königl. Maytt. Verständnuß  
und Correspondenz pflegen.

25. Allen und jeden Privat-Persohnen beyderseits / so wol  
Geistlichen Römischer Catholischer Religion / soll hiemit in der  
Krywischen/ Braclawischen/ Czernichowischen und Podolischen  
Woyewodschafft; wie auch Groß-Fürstenthumb Litthawen/in  
Weiß Rußland und Sievierien/ zu Einnehmung und Besizung  
ihrer Bischoffthümer/ Probsteyen/ Canonien und derer angehöri-  
gen Güter/ ingleichen denen sämpflichen Ordens-Brüdern Jhr-  
rer Kirchen/ Elöster / Güter und fundationes. Als auch Welt-  
lichen beyderseits ihre Erbliche Güter; Starosteyen / Lemiten  
und Besizungen zu Lebenszeiten/ oder Advitalitates, auch wels-  
che versezet oder durch andere Contracte verpfändet/ und in diesen  
obgedachten Woyewodschafften; Groß Fürstenthums Litthawen/  
Weiß Rußland und Severien gelegen seyn / zu lösen eine sichere  
freye Wiederkunfft und freye reinduction eröffnet und geleistet  
werden. Doch soll Jhr. Königl. Maytt. vorher/nach dem selbige  
mit dem Wolgebohrenen Zaporowischen Feld-Herrn/ dieser wie-  
der Einführung wegen / hierüber werden conferiret haben/ eine  
gewisse Zeit berahmen und bestimmen. Die Art und weise sol-  
cher Wiederkehrung soll folgender massen angestellet werden; daß  
nemlich niemand zu seinem Eigenthumb sich wieder einfinde/ es  
sey dann daß Er ein Universal von J. Königl. Maytt. und dem  
Za

Zaporowischen Feld-Herrn erhalten habe; Weßhalben dann von beyder Seiten ein gutes Verständnuß und Conferenz soll gepflogen werden.

26. Zu Abthung und Richtung allerhand so wol Criminal- als Civilsachen; sollen diese drey Woyewodschaften ihren absonderlichen Tribunal, nach der Art und weise / wie sie ihn selbst unter sich formiren und bestellen werden / haben. Auch sollen die Dwruische und Zytomirische Starosteyen ihre eigene Gerichte hegen.

27. Nachdem auch der Wolgebohrne Feld-Herr nebenst dem Zaporowischen Kriegsheer / wie auch die bisshero abgerissene Woyewodschaften und Länder aller anderer frembden Nationen Protection verwerffen und sich derer verzeihen / und freywillig als Freye zu Freyen; Gleiche zu Gleichen und Vornehme zu Vornehmen wiederkehren; Bewilligen Ihre Königl. Maytt. und ganze Respublica. der Erohn-Pohlen und Groß-Fürstenthumb Lithauen / zu desto vesterer Unterhaltung und mehrer Versicherung gegenwertiger Friedens- Articule obgemeldter Rußischen Nation; Ihre eigene Cansler / Marschälle und Schatzmeister cum Senatoria Dignitate, und andere Beamtete zu haben / welche nach der Rota und Eydesverfassung derer in der Chron-Polen / selbigen ablegen sollen / mit diesem angehencktem Puncte / daß selbige nemlich nichts Wiederwertiges und so diesem Vertrage zugegen lauffen möchete: Siegelesen sollen; sondern vielmehr darinn wachsam seyn; damit selbigem weder durch Constitutione / noch Reichstags- Decreta, wie auch Rescripta, Universale und Privilegien von Hofe / etwas entgegen statuiret oder ausgebracht werden möge. Zu welchem Cansler-Ampf und Verwaltung bloß allein alle Geistliche Beneficia und gratien / als Metropoli- en, Bischoffthümer / Humanien gehören; und derer Vergebung bloß allein bey Ihr. Königl. Maytt. unserm Allergnädigsten Könige und Herrn in der Rußischen / Kyowischen / Wol-  
hynic

hynischen / Podolischen / Braclawischen und Czernichowischen  
Woyewodschaften bestehen soll; Nicht allein aber obgemeldter  
Geistlicher beneficien, sondern auch Weltlicher / in denen Kyo-  
wischen / Braclawischen und Czernichowischen Woyewodschaften  
alleine / Imgleichen die Gerichte in Königl. Städten allein  
dieser gedachten dreyer Woyewodschaften / wie auch alle und  
jede so wol zu Hoffe / als auffm Reichstage gefellete Decreta.  
Alles und jedes auch / was in contrarium und diesem getroffe-  
nen Vergleich zuwider aus der Crohn / wie auch Litthawis-  
schen Causelen extradieret werden möchte / soll vor ungültig  
und nichtig gehalten der Aufwärcker oder Impetrator aber dessel-  
ben nicht allein / solches Privilegii verlustig seyn / sondern auch die  
Straffe 10000. Marck Litthawisch zu erlegen gehalten werden.  
Weßhalb er Forum vor Ihr. Königl. Maytt. Gerichte ex  
specie Registro haben soll. Damit auch occasione litium  
oder durch gelegenheit der Zwistigkeiten / der Unterthanen halber /  
so wegen Ihres Obermuths beschuldiget werden / es zu newer  
Confusion nicht gerahen möge; Als werden hiemit alle und je-  
de Processe welche umb stellung dero selben / verübten Einfall  
Todesschläge / Schäden / und Abbrennungen der Gebäude / wel-  
che sie in wehrender Kriegeszeit Gewaltjamer weise begangen /  
angestrenget worden / wie auch alle hierüber erhaltene Landts-  
Schloß-Tribunals; ja auch ex personali comparitione in selb-  
igen Sachen ergangene Decreta, vornemblich in der Kyo-  
wischen / Wolhynischen / Braclawischen und Czernichowischen  
Woyewodschaften; cashiret und abgethan.

28 Wosern es auch mit dem Moscowitschen Czar und  
Ihr. Königl. Maytt. ; wie auch der Krohn Pohlen und Groß-  
Fürstenthumb Litthauen zum Friedlichen vergleich kommen sollte /  
so soll die Indemnität und Reputation dieses ickigen Vertrages  
we

wegen des Ober-Feldt-Herrn und Zaporowischen Krieges. Heers  
præcaviret und beobachtet werden.

29. Welche gegenwertige berahmte und geschlossene  
Commission so wol die Wollgebohrne H. Hnn. Commissarii  
Ihrer Königl. Maytt. / als auch der Ober-Feldt-Herr des Für-  
stenthumbs Neuschland de facto mit einem Eyde bekräftiget ha-  
ben; So wie die Rotã der Eydes verfassung mit deroelben el-  
genen Händen Unterzeichnet aus weiset. Ober dieses soll ge-  
genwertige Commission mit einem Eörperlichen Eyde des Er-  
läuchteten und Hochwürdigsten Hn. Erz-Bischoffs als Prima-  
tis der Krohn Pohlen im Nahmen des ganzen Senats / wie auch  
des Erläuchteten und Hochwürdigen Herrn Bischoffs von der  
Wilbe / der vier Herren Feld-Obristen und Canzlere beyder; so  
wol Poln. als Littauscher Nation / imgleichen des Hn. Mars-  
chalcks der Ritterstuben im Nahmen der ganzen Adellschafft /  
auff Reichskünfftigem Reichs-Tage / (welcher auff's ebeste soll an-  
gesetzt werden / in gegenwart derer von dem Wollgebohrnen  
Ober-Feldt-Herrn der Zaporowischen Armee dahin abgefertig-  
ter Gesandten / bekräftiget und vollenzogen werden.

30. Was anlanget den Eydt Ihr. Königl. Maytt.  
unserer Allerseits gnädigsten Königes und Herrn / so lassen die-  
selbe aus Königlicher Gnade und Clemenz auff daß Unterthã-  
nige bielicke anhalten der Zaporowischen Armee / sich belieben sol-  
chen zu leisten; vor welche dann die H. Hnn. Commissarii asse-  
curation thun und gut sagen.

31. Imgleichen soll die Eydes-leistung von den Pulkow-  
nicken / Setniken und Oberrn gemeldten Zaporowischen Krie-  
ges Heers / nach vollendetem Reichs-Tage / auff welchem / ge-  
genwertigem vergleich in beysein derer hiezu verordneter Com-  
missarien; ein genügen und versicherung geschehen soll; vol-  
lenzogen werden.

32. Damit aber diese Commission zu Ewigen Zeiten kräftig und gültig bleiben möge/so soll dieselbe wie sie in sich selbst von anfang bis zum ende laut von Wort zu Wort ins Allgemeyne Recht/nehmlich der Reichs Constitution einverleibet / Kräfte des Reichs-Tages approbiret und vor Ewig-gültig erkandt und gehalten werden.

33. - Es soll auch zur grossen Neussischen Bulawa die Czehrynsche Starostey/ so wie selbe in dem Privilegio welches dem verstorbenen Bohdan Chmielnicky von Jhr. Königl. Maytt. conferiret worden / verfasst ist. Auch soll der Felde Herr Neussischer Armee von der Ordinarien Residenz bey Jhr. Maytt. ganz befreyet sein.

34. Denen Knowschen / Braclawschen und Czernichowischen Woyewodschaften ; Soll auffs eheste nachm geschlossenen künfftigen Reichs-Tage von Jhr. Königl. Maytt. durch dero Universale eine Convocation angesetzt werden. Dieses alles ist geschehen im Lager unter Hadiacz Im Tage und Jahre/ wie oben gemeldet.

